
TOP 1 Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Stellungnahme des Verbandes im Rahmen der Verbände- anhörung

Beschluss

Der Planungsausschuss nimmt die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zur Kenntnis und stimmt der nachfolgenden Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zu.

Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes hat nur teilweise Auswirkungen auf die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes unterliegt seit der Föderalismusreform 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG, d.h. die Raumordnung wird über das ROG geregelt, den Ländern ist jedoch eine Abweichung vom Bundesrecht durch eigene Gesetzgebung über Landesplanungsgesetze erlaubt. Der Freistaat Bayern will von diesem Recht Gebrauch machen und hat die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes mit Schreiben vom 04.08.2011 in die Verbändeanhörung gegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Vollregelung für den Freistaat vor, d.h. das Landesrecht ersetzt gänzlich das Bundesrecht im ROG.

Aufgrund der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Region Donau-Iller sind jedoch viele Regelungen im „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller“ enthalten. Die nun anstehende Novellierung des Landesplanungsgesetzes Bayern hat deshalb für die Region Donau-Iller vielfach keine direkten Auswirkungen.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfes

Auch zukünftig soll am Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns festgehalten werden, Art. 5 BayLplG.

Die Unteren Landesplanungsbehörden bei den Landratsämtern entfallen zukünftig.

Den Regionalen Planungsverbänden wird die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis im eigenen Wirkungskreis (Art. 8 bis 12 BayLplG) und selbst finanziert Aufgaben der Regionalentwicklung zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 S. 3 BayLplG).

Die fachlichen Inhalte des LEP und der Regionalpläne (Art. 19 und Art. 21 BayLplG) werden auf die Bereiche Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), Energieversorgung und Freiraumsicherung abschließend begrenzt. Fachbereiche, u.a. Soziales, Bildung und Kultur sollen zukünftig entfallen.

Das System der Zentralen Orte wird auf drei Stufen reduziert. Neben Ober- und Mittelzentren, welche weiterhin im LEP festgelegt werden, sind in den Regionalplänen als einzige Kategorie Orte der Grundversorgung (Art. 19 Abs. 2 Nr. 2, Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) auszuweisen.

Raumordnungsverfahren (Art. 24 bis Art. 26 BayLplG) sind zukünftig nur noch für bestimmte Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit zulässig.

Daneben wird im Rahmen der Anhörung ein Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung zur Diskussion gestellt. Dieser sieht eine Ausgestaltung der Regionalplanung als kommunale Pflichtaufgabe im eignen Wirkungskreis vor. Die Region Donau-Iller wäre hiervon nicht direkt betroffen.

Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes Bayern (Vorschlag)

Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und die Beibehaltung der Regionalen Planungsverbände als Träger der Regionalplanung im Freistaat.

Aufgrund der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Region Donau-Iller auf Grundlage des „Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller“ (Novellierung trat am 21. September 2011 in Kraft) hat die vorliegende Novellierung des Landesplanungsgesetzes Bayern nur begrenzt Auswirkungen auf die Regionalplanung in der Region.

Die Beibehaltung der Leitvorstellung der Raumordnung mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zum Leitziel der „Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingun-

gen“ (Art. 5 BayLplG) ist ein deutliches Bekenntnis für die weitere Unterstützung des Ländlichen Raumes. Aus Sicht der Region Donau-Iller, welche auch große Ländliche Räume aufweist, ist dies von grundlegender Bedeutung.

Die Aufgabe der Regionalplanung ist die überfachliche, überörtliche und übergeordnete Planung. Eine Beschränkung der Regionalplanung auf Belange, welche „bisher noch nicht fachlich hinreichend gesichert“ sind sowie die Beschränkung der fachlichen Themen der Regionalpläne in den Regionalplänen stünden damit im Widerspruch. Diese Einschränkung würde dazu führen, dass die Aufgabe der Regionalplanung und das Instrument der Regionalentwicklung, welches in der heutigen Zeit immer wichtiger wird, eine erhebliche Einschränkung erfahren würde. Zu begrüßen wäre es, wenn die einzelnen Regionen je nach Bedarf selbst entscheiden könnten, ob es aus ihrer Sicht ein Regelungsbedarf im Regionalplan für weitere Themenbereiche geben soll.

Begrüßt wird der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit für die Regionalen Planungsverbände, Aufgaben in der Regionalentwicklung (z. B. kommunale Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung, regionales Energiemanagement und Regionalmanagement) auf freiwilliger Basis wahrnehmen zu können. Diese Möglichkeit der regionalen Mitgestaltung hat sich in der Ländergrenzen überschreitenden Region Donau-Iller bislang sehr bewährt.

Die Vereinfachung des Systems der Zentralen Orte auf zukünftig nur noch drei Kategorien wird in seiner Anwendung zu vielfältigen Diskussionen in den Regionen führen. Für diese Einordnung, insbesondere für die Festlegung von Grundzentren, ist die Vorgabe eines Kriterienrahmens deshalb auf der Ebene der Landesplanung dringend erforderlich. Bei der Sondersituation der Region Donau-Iller gilt es zudem zu beachten, dass mögliche Festlegungen zum Einzelhandel in Anlehnung an die Zentralörtliche Bedeutung eines Ortes in Abstimmung mit beiden Ländern erfolgen muss.